



AUFBAUSTUDIENGANG SOLISTENKLASSE ORGEL

ZULASSUNGSORDNUNG
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (AUSZUG)
STUDIENPLAN

ZULASSUNGSORDNUNG

Bei der **Bewerbung um einen Studienplatz** für den Aufbaustudiengang Solistenklasse Orgel sind einzureichen:

1. Zeugniskopie der allgemeinen Hochschulreife
2. Pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit (Taufbescheinigung genügt nicht)
3. Beglaubigte Zeugniskopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
4. Tabellarischer Lebenslauf (insbesondere sind sämtliche Studienzeiten an anderen Musikhochschulen bzw. dort bereits abgelegte Prüfungen vollständig anzugeben)
5. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens abgeschlossener Sprachkurs Niveau B2)
6. Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfung im Fach „Solistenklasse“ oder einem entsprechenden Studiengang einer anderen Hochschule bereits bestanden oder nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet
7. Repertoireliste mit anspruchsvollen Werken aus vier Epochen oder Stilrichtungen mit einer Gesamtspielzeit von mindestens 90 Minuten

| Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungsunterlagen nicht bearbeiten können.

Bei **Antritt des Studiums** sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. zwei Passbilder
4. schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik

| Eine Immatrikulation ist erst nach Vorlage der Versicherungsbescheinigungen möglich.

1. Die Zulassung zum Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ setzt die Diplomprüfung Kirchenmusik A oder die Abschlussprüfung „Künstlerische Ausbildung“ in dem gewählten Fach voraus. In diesem muss in der Regel mindestens die Note 1,3 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ein den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechendes Konzertexamen bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nicht bestanden haben, können nicht aufgenommen werden.
2. Die Eignungsprüfung für den Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ dient dem Nachweis besonderer künstlerischer Befähigung. Die Aufnahmekommission wählt aus der eingereichten Repertoireliste ein Programm von etwa 30 Minuten Dauer aus. Ferner legt sie ein weiteres, nicht in der Repertoireliste enthaltenes Werk („Pflichtstück“) fest, das ebenfalls bei der Eignungsprüfung vorzutragen ist. Die zum Vortrag ausgewählten Werke werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber vier Wochen vor der Eignungsprüfung mitgeteilt.
3. Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.
4. Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind bis zum **15. Dezember** (für das Sommersemester) bzw. bis zum **15. Mai** (für das Wintersemester) bei der Hochschule für Kirchenmusik, Heidelberg, einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, Abs. 1) finden in der Regel in den Monaten Januar und Juni statt.

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (AUSZUG)

Dauer und Gliederung des Studiums

1. Im Aufbaustudiengang Solistenklasse Orgel beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium schließt ab mit dem Konzertexamen.
2. Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Senat getroffen. Anträge auf Verlängerung sind bis spätestens eine Woche nach Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten (Stichtage: 1. Oktober und 1. April).
3. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel vom 1. Oktober bis 15. Februar sowie vom 1. April bis 15. Juli statt. Die Zeit vom 23. Dezember bis 6. Januar, Gründonnerstag, Dienstag nach Ostern sowie alle gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.
4. Die Rückmeldung für das folgende Semester muss für das Wintersemester bis zum 1. Juli, für das Sommersemester bis zum 1. Februar erfolgt sein. Dabei sind die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entliehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, oder es ist die Ausleihfrist verlängern zu lassen.

Ausbildungsfach

Einziges Ausbildungsfach ist Orgel. Wöchentlich 1½ Stunden Unterricht.

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

Das Konzertexamen umfaßt drei öffentlich zu erbringende Prüfungsleistungen mit Werken aus allen wesentlichen Stilepochen einschließlich des 20./21. Jahrhunderts.

1. Repertoireprüfung

Spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ist eine Repertoireliste von mindestens 120 Minuten Gesamtspielzeit mit Werken aus allen wesentlichen Stilepochen einschließlich des 20./21. Jahrhunderts einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm von etwa 45 Minuten Dauer auswählt und zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gibt. Dieses Programm ist nach eigener Wahl auf die vorgesehene Prüfungsdauer zu erweitern. Der Vortrag von Werken, die bereits zur Eignungsprüfung eingereicht wurden, ist nicht zulässig.

ca. 45 Minuten

2. Soloabend

Das Programm darf frei gewählt werden. Werke, die bereits zur Eignungsprüfung oder Repertoireprüfung eingereicht wurden, sind ausgeschlossen. Der Soloabend ist weitestgehend selbstständig vorzubereiten und soll an einem anderen Instrument als dem für die Repertoireprüfung gewählten stattfinden.

ca. 60 Minuten

3. Aufführung eines Werkes der Konzertliteratur mit Orchester oder Chor.

Der Aufbaustudiengang Solistenklasse schließt mit dem „Konzertexamen“ ab, nach dessen Bestehen die akademische Bezeichnung „Konzertsolist im Fach Orgel“ verliehen wird.

Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studienseesters (Stichtage: 1. Oktober und 1. April) zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:

- a) Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- b) Studienbuch mit An- und Abtestaten
- c) Repertoirenachweis im Fach Orgel (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
- d) Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)

2. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Hochschulleitung.

Durchführung der Prüfung

- 1. Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlussprüfung gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen.
- 2. Beim Aufbaustudiengang „Solistenklasse“ dürfen die einzelnen Prüfungsteile der Abschlussprüfung („Konzertexamen“) nicht vor Beginn des dritten Studienseesters und nicht später als zwei Jahre nach Ende des vierten Studienseesters liegen.
- 3. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin bzw. vom Rektor festgelegt.

STUDIENPLAN

AUFBAUSTUDIENGANG SOLISTENKLASSE ORGEL	Art der Lehrver- anstaltung	Wochenstunden im Semester				Art der Prüfung
		1.	2.	3.	4.	
Semester						
Obligatorische Fächer:						
Orgel	E	1,25	1,25	1,25	1,25	AP